

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Unser Zeichen: HRDr.E/g.  
Ihr Schreiben vom: 28.10.2010  
Ihr Zeichen: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Wien, 17.11.2010

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr. 376 geändert wird - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Budgetkonsolidierungsmaßnahmen sollen nach dem vorgelegten Entwurf einer Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes in einem entscheidenden Ausmaß zu Lasten der Familien erfolgen. Daraus sollen Einsparungen im Ausmaß von 320 Millionen Euro erzielt werden, ergänzt um die Folgewirkungen des Entfalls von einkommensteuerlichen Absetzbeträgen.

Zu massiven Diskussionen in der Öffentlichkeit hat vor allem die Reduzierung des Anspruchs auf Familienbeihilfen für Studenten mit Vollendung des 24. Lebensjahrs geführt. Zwischen 27.500 und 35.000 bisherige Anspruchsberechtigte sind von Reduktion betroffen; nur ca. 16 % der Studenten schließen derzeit ihr Studium vor dem 24. Lebensjahr ab. Dazu kommen noch die Auswirkungen des Entfalls der 13. Familienbeihilfe für Kinder bis zum 6. und über dem 16. Lebensjahr bzw. aus der Reduktion auf 100 Euro für Kinder zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr.

Besondere Härten ergeben sich dadurch, dass die Kürzungsbestimmungen auch für Vollwaisen in vollem Umfang gelten sollen. Negative Auswirkungen werden sich auch auf die Zahl der Absolventen des sehr langen Medizinstudiums ergeben, das an sich kaum in der Mindeststudienzeit zu absolvieren ist.

Die in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten Lösungsvorschläge zur Entschärfung dieser deutlichen Härten reichen von Verlängerung des Studienbeihilfenanspruchs bis zum 26. Lebensjahr, d.h. Kompensation der entfallenden Familienbeihilfe, über die Anrechnung des Zivil- und Präsenzdienstes, Berücksichtigung der späteren Matura, von längeren Studierendauern bis zu Zeiten für Frauen, die Kinder geboren haben. Feststeht jedenfalls, dass dringender Bedarf zur Entschärfung dieser einschränkenden Bezugsbestimmungen für die Familienbeihilfen für volljährige Kinder, die studieren, besteht. Die Schaffung eines Ausnahmekatalogs scheint kompliziert und im Detail dann sowohl unvollständig als auch an sich ändernde Gegebenheiten schwer anpassbar. Zu überlegen ist daher, den Bezug der Familienbeihilfen bei Studenten zeitlich an die jeweilige Mindeststudiendauer inklusive Masterstudium plus einiger Toleranzsemester zu binden.


Für das Medizinstudium ist jedenfalls eine Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe vorzusehen, da das Studium mindestens zwölf Semester dauert, kaum in der Mindeststudienzeit zu absolvieren ist und sich ohnedies ein Ärztemangel abzuzeichnen beginnt.

Massive Bedenken bestehen auch gegen die ersatzlose Beseitigung des Mehrkinderzuschlags gemäß § 9, der ohnedies nur ab dem 3. Kind pro Kind mit 36,4 Euro monatlich zusteht. Der Mehrkinderzuschlag ist im Sinne der Förderung kinderreicher Familien, woran die gesamte österreichische Gesellschaft großes Interesse haben muss, weiter zu gewähren. Angemerkt sei, dass der in § 9a Abs 2 FLAG derzeit vorgesehene Ausschluss des Verlustausgleichs zwischen den Einkünften der im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten bei Berechnung des zulässigen Höchst Einkommens (55.000 Euro pro Jahr) für den Mehrkinderzuschlag beseitigt werden sollte.

Auswirkungen haben, wie schon erwähnt, auch die einkommensteuerrechtlichen Folgewirkungen, so der Entfall des Kinderabsetzbetrags gemäß § 33 Abs 3. Es ist daher dringend dafür zu sorgen, dass diese Folgewirkungen vom Anspruch auf Familienbeihilfe losgelöst und unabhängig davon weiterhin bis zum 26. Lebensjahr zugestanden werden sollen. D.h., es bedarf somit einer Neudefinition des Kindbegriffs in § 106 bzw. § 33 Abs 3 Einkommensteuergesetz. Hier ist auf das Beispiel im vorgeschlagenen § 35 Abs 1 EStG 1988 zu verweisen, demzufolge auch Steuerpflichtige ohne Kinder und somit - neu - ohne Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag weiterhin behinderungsbedingte Mehraufwendungen des Ehepartners als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen können.

Die dringende Notwendigkeit von die Verluste der Familien entschärfenden Maßnahmen wird auch durch die schon diskutierten verfassungsrechtlichen Bedenken unterstrichen. Der Verfassungsgerichtshof hat bekanntlich festgestellt, dass ca. 50 % des Unterhaltsbedarfs der Kinder durch Sozialtransfers und Steuerbegünstigungen auszugleichen sind. Es bestehen konkret Zweifel, dass bei Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen dieses Kriterium bei den Betroffenen erfüllt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
MR Dr. Walter Dorn  
Präsident

